

**Schreiben SenBauWohnV V A 25 - 6564/04/02 und 6564/02/02 vom 12. Februar 1997**

**Betr.: Benutzung des Liegenschaftskatasters**

**Hier: Gebührenfreiheit nach § 91 Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBerG**

Anlässlich der Anhäufung von Widersprüchen gegen die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Auszügen aus der Flurkarte im Zusammenhang mit der Durchführung von Notariellen Vermittlungsverfahren haben wir die Rechtslage unter Heranziehung verschiedener Kommentierungen zum SachenRBerG und nach Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen erneut eingehend geprüft. Danach ist Benutzung des Liegenschaftskatasters nach § 91 SachenRBerG gebührenfrei.

Wir weisen daher darauf hin, daß im Rahmen eines Notariellen Vermittlungsverfahrens Auszüge und schriftliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster gebührenfrei zu erteilen sind.

Im Auftrag

Wahl